

05.11.2024

## Stellungnahme der Sparte IC zur vorgesehenen Einstufung in die Beitragsgruppenverordnung 2025

Die Sparte IC, als Vertreterin der wissensbasierten Dienstleistungsunternehmen, möchte gravierende Bedenken gegenüber der geplanten Einstufung bestimmter Berufsgruppen in die Ortsklassen und Beitragsgruppen in der Entwurfsfassung der Beitragsgruppenverordnung 2025 vorbringen. Die vorgesehene Einstufung ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung, was zu einer Benachteiligung unserer Mitgliedsunternehmen führt.

Zur Verdeutlichung: Rechtsanwälte, als wissensbasierte Dienstleister (Beitragsgruppe VI), sind vielfach im Bereich des Tourismus tätig und bieten eine Vielzahl spezialisierter Dienstleistungen an, um die rechtlichen Interessen von Hotels, Reiseveranstaltern und anderen Akteuren der Tourismusbranche zu vertreten. Diese Tätigkeitsschwerpunkte weisen deutliche Parallelen zu den Aufgabenbereichen der unter die Sparte IC fallenden wissensbasierten Dienstleister auf, die ebenfalls beratende Tätigkeiten in umfassendem Maße übernehmen.

Eine durchgängige Einstufung in die Beitragsgruppe VI für alle Berufsgruppen der Sparte IC ist nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern im Sinne der Gleichbehandlung dringend geboten. Unterschiedliche Beitragseinstufungen für vergleichbare Dienstleistungen ohne fundierte sachliche Gründe verstoßen gegen das Prinzip der Gleichbehandlung und führen zu einer unangemessenen Belastung unserer Mitglieder. Daher fordern wir im Interesse einer fairen und gerechten Beitragsordnung eine einheitliche Zuordnung der wissensbasierten Dienstleister der Sparte IC in die Beitragsgruppe VI.

### Im Einzelnen:

- 014 Anlagenberater, Vermögensberater: III, IV, V, V
- 067 Betriebsberater und Unternehmensberater: V, V, V, V
- 092 Buchhalter: V, V, V, V
- 110 Datenverarbeitungsunternehmen: V, V, V, V
- 826 Finanzberater: IV, IV, V, V
- 739 Immobilienmakler: III, IV, V, V
- 740 Immobilienverwalter und Vermögensverwalter: III, IV, V, V
- 354 Kreditvermittler: IV, IV, IV, IV
- 475 Pfandleiher: IV, V, V, V

Die sachliche Unterscheidung und Differenzierung der Berufsgruppen in unterschiedliche Beitragsgruppen bei den Vermögensberatern, Finanzberatern, Immobilienmaklern, Immobilien- und Vermögensverwaltern und Pfandleihern ist nicht gerechtfertigt. Es ist keinesfalls nachvollziehbar, dass ein Pfandleiher in der Ortsklasse A einen höheren Beitrag leisten soll als jemand in den anderen Ortsklassen. Hier wäre, wie für alle Bereiche der Sparte IC, eine Einstufung in die Beitragsgruppe VI geboten

- 298 Inseratenwerbeunternehmer: III, V, V, IV

Die Unterscheidung und Differenzierung in den Ortsklassen sind weder sachlich gerechtfertigt noch inhaltlich nachvollziehbar. Auch hier wäre, wie für alle Bereiche der Sparte IC, eine Einstufung in die Beitragsgruppe VI geboten

- 707 Werbe- und Ankündigungsunternehmer, Werbeagenturen: IV, IV, V, V
- 703 Werbeberater, Werbemittler, Public Relations-Berater: IV, IV, V, V
- 704 Werbegestalter: IV, IV, V, V

Die Unterscheidung und Differenzierung in den Ortsklassen A und B (in IV) und der Rest in V ist weder sachlich gerechtfertigt noch inhaltlich nachvollziehbar. Auch hier wäre, wie für alle Bereiche der Sparte IC, eine Einstufung in die Beitragsgruppe VI geboten

- 705 Werbegrafiker: III, III, III, III

Vollkommen unverständlich ist die Einteilung der Grafiker in die Gruppe III - es gibt keine sachlichen Gründe für die Unterscheidung von Grafiker und Werbeagenturen. Auch hier wäre, wie für alle Bereiche der Sparte IC, eine Einstufung in die Beitragsgruppe VI geboten

- 089 Buchdrucker, Offset- und Siebdrucker: V, V, V, V

Auch hier wäre, wie für alle Bereiche der Sparte IC, eine Einstufung in die Beitragsgruppe VI geboten.

- 440 Müllabfuhrunternehmer: V, V, VI, VI
- 588 Schneeräumer: V, V, VI, VI

Unabhängig von der geografischen Lage sollte eine einheitliche Einstufung in die Beitragsgruppe VI erfolgen. Es fehlen objektive und nachvollziehbare Gründe für eine unterschiedliche Behandlung dieser Berufsgruppen.

- 758 Technische Büros: V, V, V, V

Im Rahmen der Beitragsgruppenverordnung fällt eine grobe Diskrepanz bei der Einstufung von Ingenieurbüros (Technische Büros) auf. Aktuell sind Baumeister und Bauunternehmen in der Beitragsstufe VI eingeordnet, während Ingenieurbüros in der Beitragsstufe V eingestuft sind. Beides sind technische Berufe, die primär Dienstleistungen im Baugewerbe erbringen und sich in der touristischen Nähe keinesfalls unterscheiden!

Ingenieurbüros übernehmen hauptsächlich nicht-touristische Projekte, wie beispielsweise im Maschinenbau oder in der Elektrotechnik. Gerade der Anlagenbau zählt überwiegend die Industrie zu seinen Kunden, während Maschinenbau-, Stahlbau- und Eisenbauunternehmen (mit Ausnahme von Zentralheizungs- und Lüftungsbauern sowie Elektromotorenbauern) in der Beitragsgruppe VII eingestuft sind.

Angesichts dieser Zusammenhänge erscheint die aktuelle Einstufung der Ingenieurbüros in die Beitragsstufe V als ungerecht. Im Sinne einer fairen und sachlichen Bewertung der Einstufung in die verschiedenen Beitragsstufen sollten die Ingenieurbüros mindestens in die Beitragsstufe VI in allen Ortsklassen eingeordnet werden.

- 677 Versicherungsvertreter, Versicherungsvermittler, Vertragsvermittler: V, V, V, V

Versicherungsvermittler sind aktuell in die Beitragsstufe V in allen Ortsklassen eingestuft. Diese Einstufung wird mit der durch den Tourismus bedingten Verbesserung der wirtschaftlichen Lage begründet, was zu einer häufigeren Inanspruchnahme der Dienste dieser Berufsgruppe führe. Diese Begründung ist jedoch nicht gerechtfertigt, da der Versicherungsmarkt auch in weniger tourismusbetonten Bereichen nicht weniger bedeutend ist. Versicherungsvermittler erbringen ihre Dienstleistungen für eine breite Palette von Kunden in verschiedenen Branchen. Daher sollte auch hier eine Einstufung in die Beitragsgruppe VI in allen Ortsklassen erfolgen.

- 090 Buchhändler V V V V
- 093 Buchverleger, Musikalienverleger V V V V
- 671 Verleger V V V V

Die Einstufung der Buchhändler in Beitragsgruppe V ist sachlich nicht gerechtfertigt, da die Buchhändler den Großteil ihrer Umsätze aus dem Schulbuchgeschäft lukrieren. Darüber hinaus sind die meisten Buchhandlungen eher im kleinstädtischen Bereich angesiedelt und nicht in den klassischen Tourismusregionen. Daher ist hier sowohl für die Buchhändler als auch für die Verlage eine einheitliche Einstufung in Beitragsgruppe VI geboten.

#### Zusammengefasst fordert die Sparte IC für die Branchen:

- **Buch- und Medienwirtschaft**
- **Druck**
- **Entsorgungs- und Ressourcenmanagement**
- **Finanzdienstleister**
- **Immobilien- und Vermögenstreuhänder**
- **Ingenieurbüros**
- **Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen**
- **Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie**
- **Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten**

- Werbung und Marktkommunikation  
im Interesse einer fairen und gerechten Beitragsordnung und im Sinne des gebotenen Gleichbehandlungsprinzips eine einheitliche Zuordnung der wissensbasierten Dienstleister der Sparte IC in die Beitragsstufe VI in allen Ortsklassen.

Freundliche Grüße  
Sparte Information und Consulting



KommR Dietmar Hernegger  
Spartenobmann



Dr. Reinhard Helweg  
Spartengeschäftsführer